



**D** E U T S C H E S  
**O** P T I S C H E S  
**M** U S E U M

**EUVOB/A-VERFAHREN  
DEUTSCHES OPTISCHES MUSEUM**

**LOS  
VERARBEITUNG VON WEIßGLAS ZU VERBUNDSI-  
CHERHEITSGLAS (VGS) EINSCHLIEßLICH ZWISCHEN-  
LAGERUNG**

**TEIL C:  
VERTRAGSENTWURF ZUR VERHANDLUNG**

**VERGABENUMMER:  
DOM-A-01-04**



**D** E U T S C H E S  
**O** P T I S C H E S  
**M** U S E U M

## VERTRAG

Die  
Stiftung Deutsches Optisches Museum  
vertreten durch den Vorstand, Prof. Dr.-Ing. Timo Mappes  
c/o Abbe-Zentrum Beutenberg  
Hans-Knöll-Straße 1  
07745 Jena

- Auftraggeber (AG) -

und



- Auftragnehmer (AN) -

schließen den folgenden Vertrag:



## Inhaltsverzeichnis

|      |                                               |    |
|------|-----------------------------------------------|----|
| § 1  | Gegenstand und Besonderheiten des Auftrags    | 4  |
| § 2  | Vertragsgrundlagen                            | 5  |
| § 3  | Projektleitung                                | 5  |
| § 4  | Beteiligte auf Auftraggeberseite              | 5  |
| § 5  | Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers | 6  |
| § 6  | Prüfung von Planungen des Auftragnehmers      | 6  |
| § 7  | Termine                                       | 6  |
| § 8  | Vertragsstrafe                                | 7  |
| § 9  | Rechnungen und Zahlungen                      | 7  |
| § 10 | Abnahme                                       | 9  |
| § 11 | Gewährleistung                                | 9  |
| § 12 | Versicherung                                  | 9  |
| § 13 | Schlichtungsverfahren                         | 9  |
| § 14 | Schiedsgutachten                              | 10 |



## **§ 1 Gegenstand und Besonderheiten des Auftrags**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Abholung, Verarbeitung, Zwischenlagerung und Bereitstellung von entspiegelmtem Weißglas zur Herstellung von Verbundsicherheitsglas (VSG) für das Ausstellungsprojekt „Deutsches Optisches Museum“.
- 1.2 Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere folgende Leistungen:
  - 1.2.1 Abholung sämtlicher vom Auftraggeber bereitgestellter Glastafeln an den Lagerstandorten Eschershausen und Crimmitschau einschließlich Verladung und Transport zum Verarbeitungsbetrieb des Auftragnehmers.
  - 1.2.2 Verarbeitung der bereitgestellten Glastafeln zu Verbundsicherheitsglas (VSG) entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sowie gemäß DIN EN 14449 in Verbindung mit DIN EN ISO 12543.
  - 1.2.3 Bei den zu verarbeitenden Gläsern handelt es sich um entspiegelmtes Weißglas des Typs SCHOTT AMIRAN®, teilweise zusätzlich mit einer DARO®-Antifingerprint-Beschichtung versehen. Der Auftragnehmer hat die besonderen Anforderungen an Transport, Lagerung und Verarbeitung dieser Gläser einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen zu treffen.
  - 1.2.4 Zwischenlagerung des fertiggestellten VSG für einen Zeitraum bis zum 31.12.2027 ab Fertigstellung der jeweiligen Charge.
  - 1.2.5 Bereitstellung der eingelagerten VSG-Elemente zur sukzessiven Abholung durch die vom Auftraggeber beauftragten Vitrinen- und Ausstellungsbaufirmen entsprechend deren jeweiligem Bedarf.
  - 1.2.6 Der Auftragnehmer hat den abholenden Unternehmen vor Ort eine angemessene Möglichkeit zur Durchführung einer Zustandsfeststellung einzuräumen. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit:
    - die Gläser auspacken,
    - einer Sichtprüfung auf Transport- und Verarbeitungsschäden zu unterziehen sowie
    - die Gläser anschließend wieder fachgerecht zu verpacken.Erst nach Durchführung oder Verzicht auf diese Zustandsfeststellung erfolgt die Übergabe der jeweiligen Teilmenge an die abholende Firma.
- 1.3 Besondere Anforderungen  
Das Projekt unterliegt den sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden konservatorischen und qualitativen Anforderungen sowie den förderrechtlichen Anforderungen aus der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), insbesondere den Bestimmungen des Förderbescheids einschließlich seiner Nebenbestimmungen.



## § 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus diesen Vertragsbedingungen. Soweit diese keine Aussagen treffen, gelten ergänzend die Vertragsgrundlagen gemäß der nachfolgenden Anlagenliste; im Fall von Widersprüchen in der dortigen Rangreihenfolge.

| Anlage | Dokument                                                                                              |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21.    | Fördermittelbescheid vom 09.12.2024                                                                   |
| 3.     | Leistungsverzeichnis samt Anlagen                                                                     |
| 4.     | Vergabeunterlagen aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren                                            |
| 5.     | Lageplan                                                                                              |
| 6.     | Rahmenterminplan                                                                                      |
| 7.     | SCHOTT-Verarbeitungshinweise Nr.2003                                                                  |
| 8.     | Muster Erfüllungsbürgschaft                                                                           |
| 9.     | Muster Mängelbürgschaft                                                                               |
| 10.    | Angebot des Auftragnehmers                                                                            |
| 11.    | Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht (SO Bau), beschränkt auf das Schlichtungsverfahren |

- 2.2 Die Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob sie als nummerierte Anlage den Vertragsbedingungen physisch beigelegt sind.
- 2.3 Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag handelt. Sollte das nicht der Fall sein, vereinbaren die Parteien
- 2.4 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 3 Projektleitung

- 3.1 Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter als Ansprechpartner. Dieser ist bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.2 Der Projektleiter hat an allen für die Leistungserbringung erforderlichen Projekt- und Baubesprechungen teilzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann ein sonstiger bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen. Ein Wechsel der Projektleitung des Auftragnehmers ist nur aus wichtigem Grund und nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.
- 3.3 Der Auftragnehmer, dessen Projektleitung oder andere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben.

## § 4 Beteiligte auf Auftraggeberseite

- 4.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers ist Prof. Dr. Timo Mappes.



- 4.2 Der Auftraggeber setzt eine Projektleitung ein. Diese ist nicht bevollmächtigt, für den Auftraggeber rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, ist im Rahmen ihrer Funktion aber befugt, Weisungen oder Anordnungen technischer Art abzugeben.
- 4.3 Für den Auftraggeber tätige Planer oder Berater sind ebenfalls nicht bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen, dürfen im Rahmen ihrer Funktion aber Weisungen oder Anordnungen technischer Art abgeben.

## **§ 5 Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm übergebenen Unterlagen rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen und auf erkennbare Widersprüche, Lücken und/oder Fehler unverzüglich mindestens in Textform hinzuweisen. Entsprechendes gilt für notwendige Vorleistungen.

## **§ 6 Prüfung von Planungen des Auftragnehmers**

- 6.1 Der Auftragnehmer übergibt alle von ihm geschuldeten Planungen (Werkstattzeichnungen, geschuldete Berechnungen, Musterbauteile etc.) dem Auftraggeber kostenfrei zur Sichtung und Freigabe.
- 6.2 Die erforderlichen Vorlaufzeiten und die sich daraus ergebenden Abgabetermine für diese Unterlagen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und in die Detailablaufplanung einzuarbeiten.
- 6.3 Die Ausführung darf erst nach ausdrücklicher Freigabe der Planunterlagen erfolgen. Beginnt der Auftragnehmer ohne Freigabe des Auftraggebers mit dem Bau, geschieht das auf eigenes Risiko des Auftragnehmers.
- 6.4 Hat der Auftraggeber Bedenken gegen die Inhalte der Planung, so teilt er dies dem Auftragnehmer mit. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, anzuordnen, dass die Bauausführung erst erfolgen darf, nachdem seine Bedenken geklärt sind.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist gehalten, auf Bedenkenanmeldungen des Auftraggebers ohne schuldhaftes Zögern zu reagieren.
- 6.6 Mit der Sichtung oder einer erklärten Freigabe von Planungsunterlagen prüft der Auftraggeber lediglich, ob diese den funktionalen Zielen der Planung bzw. des Projektes entsprechen. Der Auftraggeber übernimmt keine eigene Planungsverantwortung, auch nicht durch etwaige Rücknahme einer Bedenkenanmeldung. Die Verantwortung, dass die eigenen Planungsleistungen des Auftragnehmers zum vereinbarten Werkerfolg entsprechen müssen, bleibt uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Der Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers im Zuge der Plansichtung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Termine**

- 7.1 Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen gelten folgende Termine:



- Übernahme sämtlicher Glasscheiben an den Lagerstandorten innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist;
- Abschluss der VSG-Verarbeitung entsprechend dem Rahmenterminplan;
- Die Weiterverarbeitung der einseitig entspiegelten, abpolierten DARO®-Glastafeln zu VSG sollte bitte innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung erfolgen.
- Herausgabe der jeweiligen Teilmengen innerhalb der mit dem Auftraggeber oder den von ihm benannten Vitrinen- bzw. Ausstellungsbaufirmen abgestimmten Abruffristen.

7.2 Im Übrigen gelten auch solche Termine als Vertragsfristen, die im Bauzeitenplan des Auftraggebers ausdrücklich als Fristen definiert sind.

## **§ 8 Vertragsstrafe**

- 8.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme pro Werktag des Verzugs zu zahlen.
- 8.2 Netto-Schlussrechnungssumme im Sinne dieses Vertrages ist die Gesamtheit der berechtigten Zahlungsforderungen des Auftragnehmers exkl. Umsatzsteuer, vor Abzug vereinbarter Kürzungen und vor Abzug der bereits geflossenen Zahlungen.
- 8.3 Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- 8.4 Ein Vertragsstrafenanspruch ist auf etwaige Verzugsschadensersatzansprüche des Auftraggebers anzurechnen.
- 8.5 Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei Abnahme ist nicht erforderlich.
- 8.6

## **§ 9 Rechnungen und Zahlungen**

- 9.1 Rechnungen sind ausschließlich elektronisch per E-Mail unter Angabe der Vertragsnummer einzureichen. Adressaten sind sowohl der Auftraggeber als auch der zuständige Planer.
- 9.2 Zahlungen erfolgen erst nach Leistungserbringung.
- 9.3 Für (Teil-)Schlusszahlungen gilt eine Fälligkeitsfrist von dreißig Kalendertagen. Für Abschlagszahlungen gilt eine Fälligkeitsfrist von dreißig Kalendertagen.
- 9.4 Sicherheiten des Auftragnehmers
- 9.5 Der Auftragnehmer leistet eine Sicherheit für die Vertragserfüllung.
- 9.5.1 Die Erfüllungssicherheit beträgt 5 % des Netto-Auftragsvolumens bei Vertragsschluss. Ändert sich die Vergütung, so passt sich die Sicherheit auf 5 % des dann neu geltenden Netto-Auftragsvolumens an.
- 9.5.2 Die Erfüllungssicherheit sichert alle Ansprüche des Auftraggebers ab, die in der Phase vor der Abnahme wegen nicht vertragsgemäßer Leistung



entstehen können, einschließlich Verzugsansprüchen und etwaiger Überzahlungen.

- 9.5.3 Die Sicherheit ist in Form einer Bürgschaft nach dem vereinbarten Muster zu stellen.
- 9.5.4 Soweit und solange der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Sicherheitsleistung in Form von Sicherheitseinbehalten in Höhe von 5 % des jeweiligen Netto-Rechnungsvolumens von den Rechnungen zu vollziehen; es besteht keine Pflicht zur Einzahlung der Einbehalte auf ein Sperrkonto.
- 9.5.5 Die Erfüllungssicherheit wird nach Abnahme im Austausch gegen die unten geregelte Gewährleistungssicherheit zurückgegeben. Macht der Auftraggeber allerdings noch Ansprüche aus der Erfüllungsphase vor Abnahme geltend, so muss er die Sicherheit erst zurückgeben, wenn die Berechtigung dieser Ansprüche abschließend geklärt ist. Ist die von dem Auftraggeber bezifferte Forderung niedriger als die Sicherheit, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Erfüllungssicherheit auf den noch im Streit stehenden niedrigeren Betrag reduziert wird. Der übrige Teil der Sicherheit ist dann herauszugeben. Etwaige überschießende Bareinbehalte oder hinterlegte Beträge sind vom Auftraggeber zur Auszahlung zu bringen (Verbot der Doppelbesicherung).
- 9.5.6 Soweit die Parteien Teilabnahmen praktizieren, ist die Erfüllungssicherheit anteilig nach Maßgabe des jeweiligen Teilwerts der jeweils abgenommenen Teilleistung freizugeben.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat eine Sicherheit für Mängelansprüche zu erbringen.
  - 9.6.1 Die Sicherheit beträgt 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme; im Falle von Teilabnahmen in Höhe von 3 % der jeweiligen Netto-Teilschlussrechnungssumme.
  - 9.6.2 Netto-Schlussrechnungssumme im Sinne dieser Vereinbarung ist der Gesamtbetrag aller erbrachten und nach dem Vertrag abgerechneten Leistungen ohne Umsatzsteuer, vor Abzug von Zahlungen und anderen vertraglichen Abzügen wie Sicherheitseinbehalten o.ä.
  - 9.6.3 Die Sicherheit ist in Form einer Bürgschaft nach dem vereinbarten Muster zu stellen.
  - 9.6.4 Soweit und solange der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme von der Schlussrechnung oder der jeweiligen Teilschlussrechnung abzuziehen; es besteht keine Pflicht zur Einzahlung der Einbehalte auf ein Sperrkonto.
  - 9.6.5 Die Mängelsicherheit ist erst mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfristen zurückzugeben, es sei denn, es stehen dann noch ungeklärte und möglicherweise berechtigte Mängelansprüche des Auftraggebers im Raum. In diesem Fall ist die Sicherheit nach endgültiger Klärung und ggf. Erfüllung dieser Ansprüche zurückzugeben.



9.6.6 Erfolgen Teilabnahmen, so beziehen sich die Regelungen zur Mängelsicherheit auf das Leistungsvolumen der jeweils abgenommenen Teilleistung.

## **§ 10 Abnahme**

- 10.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen
- 10.2 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Teilabnahmen durchzuführen.
- 10.3 Die Übergabe einzelner Teilmengen an die vom Auftraggeber benannten Vitrinen- und Ausstellungsbaufirmen stellt keine Teilabnahme des Auftraggebers dar. Das gilt auch für die Weiterverarbeitung des VSG durch die Vitrinen- und Ausstellungsfirmen. Die förmliche Abnahme der vertraglichen Gesamtleistung erfolgt nach der Übergabe der letzten Teilmenge. Der Auftraggeber oder mit der Abholung beauftragte Dritte führen aber bei der Abholung / Entgegennahme einer Teilmenge eine Sichtabnahme durch. Für die so in Augenschein genommenen Teilmengen kehrt sich die Beweislast um. Ferner geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes für diese Bereiche auf den Auftraggeber über. Im Übrigen sind mit der Entgegennahme und Verarbeitung von Teilmengen aber keine Abnahmewirkungen verbunden.

## **§ 11 Gewährleistung**

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für alle Leistungen.

## **§ 12 Versicherung**

- 12.1 Die vom Auftragnehmer vor Vertragsschluss nachgewiesene Betriebs-Haftpflichtversicherung ist mindestens mit den nachgewiesenen Konditionen über die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses einschließlich des Gewährleistungszeitraumes vorzuhalten. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig vor Ablauf des nachgewiesenen Versicherungszeitraumes unaufgefordert eine aktualisierte Versicherungsbestätigung übermitteln.
- 12.2 Wurde der Nachweis ausnahmsweise nicht vor Vertragsschluss geführt, so weist der Auftragnehmer mit Vertragsschluss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 EUR netto für Sach- und Vermögensschäden sowie von 2.500.000,00 EUR netto für Personenschäden nach. Die Versicherungssummen müssen jeweils für mindestens 2 Haftungsfälle pro Jahr zur Verfügung stehen (2-fache Maximierung).

## **§ 13 Schlichtungsverfahren**

- 13.1 Treten zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten auf, so sind sie zunächst verpflichtet, einvernehmlich nach einer Einigung zu suchen.
- 13.2 Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine solche Einigung nicht zu erzielen ist, so ist er berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der Schlichtungs- und



Schiedsordnung der Arge Baurecht in der Fassung 2020 (SO Bau 2020). Die übrigen Abschnitte der SO Bau sind nicht Vertragsbestandteil. Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren mindestens bis einschließlich des ersten Schlichtungstermin teilzunehmen. Frühestens im Anschluss kann das Scheitern der Schlichtung festgestellt werden.

- 13.3 Vor Abschluss eines solchen Schlichtungsverfahrens ist kein Vertragspartner berechtigt, gegen den anderen Vertragspartner ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

#### **§ 14 Schiedsgutachten**

- 14.1 Beide Parteien sind bei Meinungsverschiedenheiten über technische Fragen berechtigt, einen Schiedsgutachter mit der Klärung zu beauftragen. Die Auswahl des Schiedsgutachters erfolgt einvernehmlich. Können sich die Parteien trotz Fristsetzung auf keinen Schiedsgutachter einigen, so ist jede Partei berechtigt, die am Ort des Bauvorhabens zuständige IHK um Benennung eines Schiedsgutachters zu bitten. Die Benennung durch die IHK ist dann für den anderen Teil bindend.
- 14.2 Beide Parteien sind berechtigt, dem Schiedsgutachter die sie interessierenden Fragen zu stellen. Rechtsfragen zu beantworten, ist nicht Aufgabe des Schiedsgutachters.
- 14.3 Der Schiedsgutachter erstellt ein schriftliches Gutachten und übermittelt dieses beiden Vertragsparteien. Nach Erhalt dieses Gutachtens haben beide Parteien Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 15 Werktagen Ergänzungsfragen an den Schiedsgutachter zu stellen, die durch den Schiedsgutachter im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens beantwortet werden.
- 14.4 Das so ermittelte Ergebnis ist in den Grenzen des § 319 BGB analog für beide Vertragspartner gerichtlich und außergerichtlich bindend.
- 14.5 Die Kosten des Schiedsgutachters trägt derjenige, dessen technische Auffassung sich als unzutreffend herausgestellt hat. Bei differenzierten Einschätzungen des Schiedsgutachters werden die Kosten geteilt; sofern möglich entsprechend einer vom Schiedsgutachter festgestellten Haftungsquote, ansonsten hälftig.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer